

III ZR 3/60

B e s c h l u ß

2142 078

In Sachen

des Haupttreuhänders für die Abwicklung des Reichenährstands-
vermögens beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten in B., dieser vertreten durch den Landestreu-
händer für die Verwaltung des Vermögens des Reichenährstandes
im Lando Niedersachsen in H., Ho. str.,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Schweinemäster Michael K. in B., Im A. -

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Schäfer in der
Sitzung am 8. Mai 1961 beschlossen:

Der Rechtsstreit wird gemäß § 246 ZPO ausgesetzt.

Der auf den 18. Mai 1961 angesetzte Verhandlungstermin
wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Aufgaben und Befugnisse des Beklagten als Vermögens-
träger des früheren Reichenährstandes und seiner Zusammen-
schlüsse sind nach Erlaß des Berufungsurteils gemäß § 21 des
Gesetzes über die Abwicklung des Reichenährstandes und seiner
Zusammenschlüsse vom 23. Februar 1961 (BGBl I 119) erloschen,
und zwar mit dem 1. April 1961. Gleichzeitig ist auf Grund

des § 2 des Gesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hugo R[REDACTED]-S[REDACTED] mit dem Sitz in Bonn zum gemeinsamen Abwickler des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse bestellt worden (vgl. Bek. v. 30. März 1961 im MBl d. BM f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. April 1961 - Nr. 8 S. 145).

Damit sind die Voraussetzungen des § 246 ZPO für eine Aussetzung des Verfahrens gegeben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der bisherige Treuhänder und der neue Abwickler als Partei kraft Amtes oder - wofür die Bestimmungen der §§ 4 und 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1961 sprechen - gesetzlicher Vertreter des wieder als fortbestehend geltenden Reichsnährstandes bzw. seiner Zusammenschlüsse gelten. Jedenfalls ist die seitherige Partei oder ihr gesetzlicher Vertreter in einer den Fällen des § 239 ZPO oder des § 241 ZPO gleichzusetzenden Weise weggefallen. Beides rechtfertigt gemäß § 246 ZPO gleichermaßen den Aussetzungsantrag des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten. Der neue Abwickler hat ein Recht darauf, sich auf den anhängigen Rechtsstreit binnen angemessener Frist einzustellen, insbesondere die in § 2 Abs. 3

- 3 -

des Gesetzes vom 23. Februar 1961 vorgesehenen Einzelbeauftragten zu bestimmen, zumal sich der Rechtsstreit möglicherweise durch das neue Gesetz erledigt.

Dr. Geiger

Dr. Arndt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)